

Informationen zum Thema „Elternunterhalt“

Töchter und Söhne sind ihren Eltern zum Unterhalt verpflichtet, sofern die Eltern bedürftig und die Kinder dazu finanziell in der Lage sind (§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch/BGB).

I. Warum wird nach unterhaltspflichtigen Kindern gefragt?

Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur Ihr Einkommen und Vermögen einzusetzen, sondern auch alle bestehenden Ansprüche – wie zum Beispiel die gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – geltend zu machen, um ihren Hilfebedarf zu decken.

Die Unterhaltsansprüche gehen ab Beginn der Sozialhilfegewährung gemäß § 94 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) kraft Gesetzes auf den jeweiligen Sozialhilfeträger über.

Die hilfebedürftigen Personen müssen deshalb ihre Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend machen. Der Sozialhilfeträger ist kraft Gesetzes ermächtigt, die Unterhaltsansprüche zu prüfen und ggf. Unterhaltsbeiträge von den Kindern zu fordern.

II. Was müssen Kinder bezahlen?

Ob und in welcher Höhe Kinder Unterhalt für ihre Eltern zahlen können, ist von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig. Sie müssen daher nach Aufforderung ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen.

Die Auskunftspflicht ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus § 117 SGB XII bzw. aus § 1605 BGB.

Auf der Grundlage der nachgewiesenen Angaben wird individuell ermittelt, ob die Kinder Unterhalt für ihre Eltern leisten können.

Bei mehreren Unterhaltspflichtigen werden die entstandenen Aufwendungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit aufgeteilt (Haftungsquote).

III. Wie hoch ist die Einkommensgrenze für unterhaltspflichtige Kinder?

Ab dem 01.01.2015 beträgt der Selbstbehalt

- für den Unterhaltspflichtigen 1.800,00 Euro monatlich
- zuzüglich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten 1.440,00 Euro monatlich
- ggf. zuzüglich Kindesunterhalt entsprechend der „Düsseldorfer Tabelle“ (abhängig vom Alter des Kindes und Einkommen der Eltern)

Diese Beträge verbleiben dem Unterhaltspflichtigen, und ggf. seiner Familie als Familieneinkommen und müssen nicht für den Unterhalt der Eltern verwendet werden.

Erst das Einkommen, das über diesen Selbstbehalt hinausgeht, kann bei Alleinstehenden zur Hälfte zum Elternunterhalt herangezogen werden.

Bei Verheirateten oder in Lebenspartnerschaft Lebenden wird zuerst der prozentuale Anteil seines Einkommens am Familieneinkommen ermittelt. Anschließend wird ein individueller Familienbedarf errechnet. Entsprechend seines prozentualen Anteils am Familieneinkommen wird sein Anteil am Familienbedarf festgestellt. Der Unterhaltspflichtige kann die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienbedarf einsetzen. (siehe Urteil des BGH vom 28.07.2010 (XII ZR 140/07)).

Beispiel:

Die Tochter der Heimbewohnerin ist verheiratet und kinderlos. Das Ehepaar verfügt über zwei Einkommen (Tochter: 1.900,00 €, Ehegatte 1.425,00 €).

| | |
|---|-------------------|
| Unterhaltspflichtige Tochter - bereinigtes Nettoeinkommen | 1.900,00 € |
| Ehegatte der Unterhaltspflichtigen - bereinigtes Nettoeinkommen | 1.425,00 € |
| bereinigtes Familieneinkommen gesamt | 3.325,00 € |

Das Einkommen der Unterhaltspflichtigen am bereinigten Familieneinkommen beträgt: **57,14 %**

Berechnung des individuellen Familienbedarfs:

| | |
|--|---------------------|
| bereinigtes Familieneinkommen gesamt | 3.325,00 € |
| <u>abzüglich Familienselbstbehalt</u> | <u>- 3.240,00 €</u> |
| übersteigendes Einkommen | 85,00 € |
| <u>abzüglich 10 % Haushaltsersparnis</u> | <u>- 8,50 €</u> |
| | 76,50 € |

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| davon die Hälfte | 38,25 € |
| zuzüglich Familienselbstbehalt | 3.240 € |
| individueller Familienbedarf | 3278,25 € |

Anteil der unterhaltspflichtigen Tochter am individuellen Familienbedarf **57,14 %** (3278,25 € X 57,14 %) = **1.873,29 €**

| | |
|--|----------------|
| Einkommen der unterhaltspflichtigen Tochter | 1.900,00 € |
| abzüglich Anteil der Unterhaltspflichtigen am individuellen Familienbedarf | -1.873,29 € |
| Unterhalt pro Monat gerundet | 27,00 € |

IV. Was zählt zum Einkommen?

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Neben dem durchschnittlichen monatlichen Netto-Erwerbseinkommen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit werden daher auch weitere Einkünfte berücksichtigt, wie zum Beispiel:

- Einkommenssteuererstattungen
- Kapitaleinkünfte, Dividenden etc.
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Renten und Pensionen
- Abfindungen des Arbeitgebers (auf einen längeren Zeitraum verteilt)
- geldwerte Vorteile
- sonstiges weiteres Einkommen

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Sind unterhaltspflichtige Kinder oder deren Ehepartner selbstständig tätig, wird das durchschnittliche Einkommen anhand der Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den Einkommenssteuerbescheiden der letzten drei abgeschlossenen Jahre ermittelt. Es kann auch ein längerer oder kürzerer Zeitraum in Betracht kommen.

Hinweis:

Das steuerliche Einkommen ist nicht mit dem unterhaltsrechtlichen Einkommen identisch, d.h. die alleinige Vorlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder des Einkommenssteuerbescheides ist als Einkommensnachweis nicht ausreichend.

V. Welche Belastungen werden berücksichtigt?

Das Einkommen kann im Einzelfall unter anderem um folgende Positionen verringert werden:

- Aufwendungen für angemessene private Altersvorsorge
- Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung
- Kreditverpflichtungen und sonstige Belastungen nach Einzelfallprüfung

Wichtig:

Grundsätzlich müssen alle geltend gemachten Belastungen durch Belege nachgewiesen werden.

VI. Muss der Ehepartner auch Auskunft erteilen?

Die Auskunftspflicht des Ehepartners ergibt sich ebenfalls aus § 117 SGB XII. Er ist zwar gegenüber den Schwiegereltern nicht unterhaltspflichtig, allerdings spielt sein Einkommen bei der Festlegung des Familienbedarfs und der Quote, wie dieser Bedarf von beiden Ehegatten gedeckt wird, eine Rolle.

VII. Wie wird das Vermögen des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt?

Grundsätzlich haben unterhaltspflichtige Kinder ihr Vermögen zum Unterhalt für ihre Eltern einzusetzen. Dabei sind bei der Feststellung, ob dem unterhaltspflichtigen Kind der Vermögenseinsatz zuzumuten ist, keine pauschalen Vermögensfreigrenzen zu Grunde zu legen. Es ist hierzu eine individuelle Berechnung notwendig. Ein angemessenes Altersvorsorgevermögen braucht vor dem Bezug der Altersversorgung regelmäßig nicht zur Zahlung von Elternunterhalt eingesetzt zu werden.

Die selbstgenutzte Immobilie ist geschütztes Vermögen und bleibt beim Elternunterhalt unberücksichtigt.

VIII. Wie hoch ist die Unterhaltsforderung?

Die Unterhaltsforderung wird durch eine Gegenüberstellung des Einkommens nach Abzug der oben genannten Belastungen und des individuellen Selbstbehalts ermittelt. Dabei wird maximal die geleistete Sozialhilfe angefordert.

IX. Allgemeine Hinweise

Aufgrund der persönlichen Verhältnisse, die bei jedem unterhaltspflichtigen Kind unterschiedlich sein können, geben diese Ausführungen nur einen groben Überblick über die bei der Unterhaltsprüfung zu berücksichtigenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Unterhaltsberechnung stützt sich im Wesentlichen auf die Entscheidungen der Rechtsprechung (Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof).

Eine individuelle Beratung können Ihnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geben, die für das Familienrecht spezialisiert sind. Die Sozialämter dürfen, wie alle Behörden, keine Rechtsberatung leisten. Sie helfen Ihnen aber weiter, wenn Sie Fragen zu Ihrer konkreten Unterhaltsverpflichtung bzw. Unterhaltsberechnung haben. Hierzu wenden Sie sich bitte an den für Ihre Eltern zuständigen Sozialhilfeträger. Bei Heimfällen ist dies das Sozialamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Person vor Heimaufnahme, in den übrigen Fällen das Sozialamt an deren Wohnort.